

## Durchführung von Umfragen und Erhebungen an Schulen

### **1. Teilnahme an Erhebungen**

Gem. § 30 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule tätigen Personen verpflichtet, an Erhebungen (Befragungen und Unterrichtsbeobachtungen) teilzunehmen, die der Erforschung und Entwicklung der Schulqualität dienen und von der Schulbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind.

In allen anderen Fällen, in denen auch keine weitere spezialgesetzliche Rechtsgrundlage heranzuziehen ist, besteht keine Teilnahmeverpflichtung. Die Durchführung der Erhebungen ist dann nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig. Die Einwilligung für die Teilnahme muss von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten und bei Minderjährigen ab Vollendung des 15. Lebensjahres von den Schülerinnen und Schülern selbst sowie zusätzlich von den Erziehungsberechtigten erteilt werden.

Die Form einer solchen Einwilligungserklärung richtet sich nach § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Danach bedarf die Einwilligung u. a. der Schriftform, es sei denn, dass wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Betroffenen sind in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung auch über die Empfänger der Daten, aufzuklären. Darüber hinaus sind sie unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

Gem. § 4 Abs. 3 NDSG ist die Einwilligung unwirksam, wenn sie durch Androhung rechtswidriger Nachteile oder durch Fehlen der Aufklärung bewirkt wurde.

Da die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler nicht in dem § 30 Abs. 3 NSchG genannt sind, kann deren Teilnahme nur auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgen. Eine Verpflichtung, an Umfragen und Erhebungen in Schulen teilzunehmen, besteht für sie nicht.

## ***2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung von Erhebungen***

§ 31 Abs. 1 NSchG regelt die Verarbeitung der Daten durch die Schule als verantwortliche Stelle. Im Rahmen der Durchführung von Erhebungen muss unterschieden werden zwischen den Daten der Schülerinnen und Schüler, ihren Erziehungsberechtigten und allen an der Schule tätigen Personen.

### **a) Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte**

Gem. § 31 Abs. 1 NSchG dürfen Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervvertretungen und Elternvertretungen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten u. a. verarbeiten, soweit dies zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen somit ohne gesonderte Einwilligung zulässig.

In den anderen Fällen, in denen in der Schule eine Erhebung durchgeführt wird, die nicht der Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität dient, ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur mit der Einwilligungserklärung der Betroffenen zulässig.

### **b) An der Schule tätige Personen**

Schulen, Schulbehörden und die Schulinspektion dürfen Personaldaten aller an der Schule tätigen Personen gem. § 31 Abs. 4 NSchG verarbeiten, soweit es zur Erforschung und Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist. Auch hier ist folglich die Datenverarbeitung ohne Einholung einer gesonderten Einwilligungserklärung zulässig.

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Erhebungen, die nicht der Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität dienen, ist auch bei den an der Schule tätigen Personen eine Einwilligung erforderlich.

### **3. Genehmigung von Erhebungen**

Erhebungen, die an Schulen durchgeführt werden sollen, bedürfen der Genehmigung, es sei denn, sie werden

- a) von Schulträgern in Schulen in ihrer Trägerschaft durchgeführt, wobei hier jedoch vor Beginn das Benehmen mit der Schulleitung herzustellen ist,
- b) von Schülerinnen und Schülern in den von ihnen besuchten Schulen durchgeführt, wobei diese der Genehmigung der Schulleitung bedürfen oder
- c) von Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern in den von ihnen besuchten Schulen durchgeführt, wobei sie der Genehmigung der Schulleitung bedürfen.
- d) im Rahmen der niedersächsischen Lehrerausbildung oder im Rahmen der Qualitätsentwicklung in Schulen durchgeführt, wobei sie der Genehmigung der Schulleitung bedürfen.

Voraussetzung für die Genehmigung der Umfragen und Erhebungen (genehmigungspflichtige Vorhaben) bzw. die Zulässigkeit der Durchführung (genehmigungsfreie Vorhaben) ist die Einhaltung der Bestimmungen des Erlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.01.2014 – SVBl. 2014, S. 4, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.12.2015 (SVBl. 2015 Nr. 12, S. 598).

#### **Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen**

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover

Telefon: 0511 120 - 4500

Fax: 0511 1204599

E-Mail: [poststelle@fd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@fd.niedersachsen.de)

Stand: 22.02.2017